



## MARKTGEMEINDE STEINFELD

Bezirk Spittal a.d.Drau  
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Tel: 04717/301  
Fax: 04717/301-3

Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628

[www.steinfeld.at](http://www.steinfeld.at)  
steinfeld@ktn.gde.at

Steinfeld, am 17.12.2014  
Zahl: 852-0/14

# Verordnung

## des Gemeinderates

der Marktgemeinde Steinfeld vom 17.12.2014, Zahl: 852-0/14, betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfällen und die Umweltberatung in der Marktgemeinde Steinfeld.

Gemäß §§ 55-57 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 17/2004, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfällen und für die Umweltberatung im Gebiet der Marktgemeinde Steinfeld werden Müllabfuhrgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für die **Bereitstellung** der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen zur **Entsorgung** der Abfälle und der Umweltberatung ist eine Müllabfuhrgebühr zu entrichten.

### § 3

#### Gebührensätze

- 1) **Die Bereitstellungsgebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer)** ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt:

- a) Im Abholbereich:

Je Müllsack	70 lt.	€	3,15
Je Mülltonne	80 lt.	€	3,59
Je Mülltonne	120 lt.	€	5,39
Je Mülltonne	240 lt.	€	10,77
Je Mülltonne	660 lt.	€	29,62
Je Mülltonne	800 lt.	€	35,90
Je Mülltonne	1.100 lt.	€	49,37

- b) Im Sonderbereich für:

je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack € 3,15

- 2) **Die Entsorgungsgebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer)** ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Anzahl der jährlichen Abfuhrtermine und dem Gebührensatz:

a) Im Abholbereich:

Je Müllsack	70 lt.	€	4,71
Je Mülltonne	80 lt.	€	5,39
Je Mülltonne	120 lt.	€	8,08
Je Mülltonne	240 lt.	€	16,16
Je Mülltonne	660 lt.	€	44,43
Je Mülltonne	800 lt.	€	53,86
Je Mülltonne	1.100 lt.	€	74,05

b) Im Sonderbereich:

Je von der Gemeinde ausgegebenem Müllsack € 4,24

#### § 4

##### Abgabenschuldner

- 1) Schuldner der Müllabfuhrgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- 2) Die Gebührenschild geht im Falle des Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Müllabfuhrgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### § 5

##### Fälligkeit

Die Müllbereitstellungsgebühr ist am 01.03. jeden Jahres und die Entsorgungsgebühr am 01.09. jeden Jahres vorzuschreiben.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2015 in Kraft.

##### Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Müllabfuhr Geltung hatte, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ewald Tschabitscher

Angeschlagen am: 18.12.2014

Abgenommen am: 9. 1. 2015